

3. Satzung vom 14.12.2011
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Stadt Bacharach
vom 14.7.2006

Der Stadtrat von Bacharach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland- Pfalz (GemO) sowie den §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG)) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

Ziffer 6, § 22 der Friedhofssatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 22 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Naturstein sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben.
- 2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m.
 2. Liegende Grabmale:
Länge bis 0,70 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
 3. „Waldfriedhof“ Bacharach-Henschhausen:
Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - c) Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m
 - b) bei Doppel-Wahlgräbern:
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,12 m.

2. Liegende Grabmale:

- a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Länge bis 0,70 m, Breite bis 0,60 m, Höhe bis 0,30 m, Mindeststärke 0,12 m.
- b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Länge bis 0,70 m, Breite bis 0,80 m, Höhe bis 0,30 m.
Mindeststärke 0,12 m.

3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Urnenreihengrabstätten: (nur Friedhof Bacharach-Stadt)
 - 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,50 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m
 - 2. Liegende Grabmale:
Länge bis 0,60 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,04 m
- b) Urnenwahlgrabstätten:
 - 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m
 - 2. Liegende Grabmale:
Länge bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,04 m.

4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält.

Artikel 2:

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bacharach, 14.12.2011

Stadt Bacharach

Dieter Kochskämper

Stadtbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bacharach, den 14.12.2011

Stadt Bacharach

Dieter Kochskämper

Stadtbürgermeister

